

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Celle

In Anerkennung der Bedeutung des Sports für die Sozialisation stellt die Stadt Celle im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Im Mittelpunkt dieser Richtlinien soll eine Förderung des Sports stehen, die die sportpolitischen Zielsetzungen und die Umsetzung des Sportentwicklungsplanes 2015 umfasst und eine gezielte Förderung von sportpolitisch gewünschten Entwicklungen darstellt.

Hiermit wird insbesondere das Ziel verfolgt, eine Richtlinienmodifizierung dergestalt vorzunehmen, die einen Paradigmenwechsel von der bisherigen überproportionalen Begünstigung von Sportinfrastrukturmaßnahmen zu einer stärkeren Gewichtung der Jugend- und Projektförderung zulässt.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Sportvereine werden als förderungswürdig anerkannt, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein muss

- in Celle ansässig und Mitglied des Kreissportbundes Celle sein,
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein,
- rechtsfähig sein,
- grundsätzlich einen Erwachsenenmitgliedsbeitrag von mind. 5 € monatlich erheben und über ein Mindestalter von 2 Jahren seit der Eintragung im Vereinsregister verfügen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze gewährt werden, besteht nicht. In besonders begründeten Fällen können Zuschüsse auch abweichend von den Richtlinien nach Vorbereitung durch den Sportausschuss vom Verwaltungsausschuss bzw. Rat oder von der Verwaltung gem. 2.4 gewährt werden. Die Gleichbehandlung aller Zuschussempfänger ist hierbei besonders zu berücksichtigen. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

1.3 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck und Umfang zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Celle zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten um mehr als 5 v. H. unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

1.4 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und die fachliche einwandfreie Ausführung nachzuweisen. Die Stadt Celle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

1.5 Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller,

gesichert sein.

Die Antragsteller müssen bei Sportstättenbauvorhaben einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. bzw. bei Sportgerätebeschaffungen von 40 v. H. der Gesamtkosten (ohne Fremdmittel) nachweisen.

2. Zuschüsse für den Bau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportstätten

Für alle zu fördernden Vorhaben gelten die nachstehend aufgeführten Grundsätze.

2.1 Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum der Stadt oder des Vereins sein.

Als Ausnahme können Verträge über ein Grundstück mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren anerkannt werden. Bei Sanierungsmaßnahmen muss eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- den Grunderwerb
- die Erschließung mit Ausnahme von Kanalbaubeiträgen
- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden
- Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern
- Reklameflächen
- Zuschaueranlagen, Besuchertoiletten.

2.3 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge, die nicht bis zum 15.07. des Jahres vollständig vorliegen, werden grundsätzlich nicht im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Lageplan und Bauzeichnungen
- Berechnung der voraussichtlichen Baukosten
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück

soweit erforderlich, weitere Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, die im Einzelfall nachgefordert werden.

2.4 Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Empfehlung des Sportausschusses.

Handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Höhe des Zuschusses 2.100 € nicht übersteigt, so entscheidet die Verwaltung und unterrichtet den Sportausschuss.

2.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 90 v. H.; die restlichen 10 v. H. werden nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises gem. Ziffer 1.4 dieser Richtlinien gezahlt.

- 2.6 Werden Sportstätten vor Ablauf von 25 Jahren nach der Förderung durch die Stadt Celle ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung der Zuwendung anteilig verlangt werden.
- 2.7 Höhe der Zuschüsse:
Bau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen, deren förderfähige Kosten mindestens 5.000 € betragen, bezuschusst die Stadt Celle bis zur Höhe von 20 v.H. der im Bewilligungsbescheid für zuwendungsfähig erklärten Kosten.

Über die Höhe der Bezuschussung bei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen über 50.000 € wird im Einzelfall entschieden.

Soll eine bereits vorhandene vergleichbare Anlage ersetzt werden, so wird die Errichtung einer neuen Anlage nur gefördert, wenn die alte Anlage den sportlichen Erfordernissen nicht mehr entspricht und eine Sanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

3. Jugend- und Projektförderung, Kooperationen

Für die Jugend- und Projektförderung werden im Haushalt entsprechende Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel kann im Rahmen des Haushaltes jährlich angepasst werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie sollen als Richtwerte folgende Fördersummen gelten:

Jugendförderung € 123.000

Projektförderung € 2.000.

Punkt 3.2, letzter Satz ist zu beachten.

3.1 Jugendförderung

Gefördert werden Vereine mit jugendlichen Mitgliedern und Vereine die Sportanlage zur Verfügung stellen und damit der Jugend die Möglichkeit bieten, in der Stadt Celle Sport zu treiben.

Vereine mit Sportanlagen erhalten von der o.g. Fördersumme grundsätzlich jährlich folgende Sockelbeträge:

Vereine mit Mehrzwecksportplätzen für die Öffentlichkeit € 3.900

Vereine mit Stadien oder übrigen Sportanlagen € 500

Der verbleibende Restbetrag wird abhängig von der Anzahl der jugendlichen Mitglieder verteilt -Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung, Stand 01.01. des lfd. Jahres, an den Landessportbund. Der Mindestbetrag pro Jugendlichen liegt bei 8,50 €. Dieser Betrag wird nach Ablauf von jeweils 2 Jahren evaluiert.

Beide Zuschüsse sind ausschließlich zur Jugendförderung zu verwenden.

3.2 Förderung innovativer Projekte

Um die Celler Vereine in die Lage zu versetzen, schneller und gezielt sportliche Strukturveränderungen zu verwirklichen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden nachhaltige Projekte, die ausgewählte Problemlagen in der Jugendpflege, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, der Inklusion, des Zusammenlebens von deutschen und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, des Breitensports oder der Sportentwicklung und Bewegungssituation im und mit dem Medium des Sports aufgreifen.

Über die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel spricht der Sportausschuss eine Empfehlung aus.

3.3 Kooperationen

Kooperationen von Sportvereinen und anderen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kitas), aber auch von Vereinen untereinander, werden von der Stadt grundsätzlich unterstützt.

4. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet die Verwaltung endgültig über die Gewährung nachstehend aufgeführter Zuschüsse.

4.1 Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von langlebigen Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, sowie für Transportfahrzeuge, die im Rahmen des Sportbetriebes benötigt werden, gewährt die Stadt Celle Zuschüsse bis zur Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Kalenderjahr und Verein. Der Gesamtaufwand pro Gerät/Ausrüstung muss mindestens 410 € betragen.

Eine Ersatzbeschaffung wird grundsätzlich nur alle 4 Jahre bezuschusst.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig auszuschöpfen.

Sportkleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinien.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit einem Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan bei der Stadt einzureichen.

4.2 Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können Sportlerinnen/Sportler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Menschen mit Behinderungen ohne Altersbeschränkung für die Teilnahme an Meisterschaften ab der Norddeutschen Meisterschaft, soweit diese nicht im Landkreis Celle ausgetragen werden, Zuschüsse in folgender Höhe erhalten:

Für die Teilnahme an Norddeutschen Meisterschaften:

5 € pro Sportlerin/Sportler und Wettkampftag (maximal für 3 Wettkampftage) zuzüglich 0,10 € pro Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung zwischen Sitz des Vereins und dem Wettkampfort).

Für die Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften:

10 € pro Sportlerin/Sportler und Wettkampftag (maximal für 3 Wettkampftage) zuzüglich 0,10 € pro Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung zwischen Sitz des Vereins und dem Wettkampfort).

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft mit der Ausschreibung und der Ergebnisliste auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Stadt Celle einzureichen.

4.3 Beihilfe für Sportbegegnungen im Ausland

Sportbegegnungen von Vereinen im Ausland werden mit 3,00 € pro Tag und aktivem Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Celle bezuschusst. Der Zuschuss wird bei einer Mindestdauer von 3 Tagen gezahlt.

An- und Abreisetag werden als je 1 Tag berechnet. Der Antrag ist vor Beginn bei der Stadt vorzulegen. Dem Antrag ist die Einladung des gastgebenden Vereins beizufügen. Nach Durchführung der Sportbegegnung ist eine Teilnehmerliste vorzulegen. Danach wird der Zuschuss zur Auszahlung gebracht. Ein besonderer Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

4.4 Ausrichter von Sportveranstaltungen

mit überörtlicher Bedeutung - ab Bezirksebene - sowie Ausrichter von überregionalen Sportveranstaltungen mit besonderem Charakter können einmalige Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen erhalten.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Veranstaltung mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan schriftlich bei der Stadt Celle einzureichen

4.5 Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Werbewirkung für die Stadt Celle kann auf die allgemeinen Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 der Richtlinien verzichtet werden.

4.6 Jubiläumszuwendungen

Bei 25-, 50-, 75-, 100jährigen Jubiläen (usw.) wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150,- € gewährt.

Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

5. Schulsport

Aufgrund der Bedeutung für die körperliche Entwicklung und zum Erwerb von Kernkompetenzen ist der Schulsport, insbesondere das Schwimmen, eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Folglich werden Schulsportwettbewerbe, insbesondere Schulschwimmwettbewerbe, gefördert.

Die Förderung umfasst die Bereitstellung von Wettkampfunterlagen, Sportgeräten, Sportstätten, Beförderungsmitteln sowie Siegerurkunden und Ehrenpreise.

6. Überlassung von Sportstätten

Die Stadt Celle überlässt auf Antrag ihre Sportstätten für den Wettkampf- und Übungsbetrieb kostenfrei. Die Grünpflege obliegt der Stadt Celle.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporthallen findet Anwendung.

6.1 Benutzung der Schwimmbäder

Die Kosten für die Benutzung der Schwimmbäder durch Vereine werden in voller Höhe übernommen.

6.2 Nichtkommunale Sportstätten

Für die Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Sportstätten (z. B. Eis- oder Tennishallen, Tanzsaal) können (saisonbedingt) 25% der Mietkosten übernommen werden.

7. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft, ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2002 und die Regelungen zur Platzwart- und Reinigungsschädigung.

Celle, den 28.11.2019

(gez. Dr. Jörg Nigge)

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister